

Aktionärbindungsvertrag

- 1. Einwohnergemeinde Bleiken**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Pietro Valsangiacomo, von Mendrisio TI, Kirch 14, 3674 Bleiken, Gemeindepräsident und Frau Jolanda Thierstein, von Bowil BE, Schlegwegstrasse 4, 3673 Linden, Gemeindeschreiberin;
- 2. Einwohnergemeinde Brenzikofen**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Ernst Wüthrich, von Trub BE, Bodenstrasse 49, 3671 Brenzikofen, Gemeindepräsident und Frau Renate Schneider, von Buchholterberg BE, Schulhausstrasse 2, 3671 Brenzikofen, Gemeindeschreiberin;
- 3. Einwohnergemeinde Herbligen**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Samuel Zwahlen, von Matten b.l. BE, Wydibühlstr. 14, 3671 Herbligen, Gemeindepräsident und Herrn Hans Nydegger, von Wahlern BE, Hubel 19, 3671 Herbligen, Gemeindeschreiber;
- 4. Einwohnergemeinde Jaberg**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Hans Bellowini, von Burgistein BE, Burgackerweg 7, 3629 Jaberg, Gemeindepräsident und Frau Irene Ryser-Reber, von Dürrenroth und Diemtigen BE, Steghalten 15, 3633 Amsoldingen, Gemeindeschreiberin;
- 5. Einwohnergemeinde Kiesen**, handelnd durch den Einwohnergemeinderat, vertreten durch Frau Elsa Meyer, von Kirchdorf BE, Schmiedemattweg 3, 3629 Kiesen, Gemeindepräsidentin und Herrn Heinz Aebersold, von Kirchdorf BE, Chaletweg 16, 3629 Kiesen, Gemeindeschreiber;
- 6. Einwohnergemeinde Kirchdorf**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Paul Messerli, von Längenbühl BE, Weiermatt 89, 3116 Kirchdorf, Gemeindepräsident und Frau Manuela Hofer-Trachsel, von Jaberg BE, Aebnit 71D, 3664 Burgistein, Gemeindeschreiberin;
- 7. Einwohnergemeinde Linden**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Robert Schlapbach, von Steffisburg BE, Fliederweg 8, 3673 Linden, Gemeindepräsident und Frau Jacqueline Weber, von Niederried b. Kallnach BE, Riedhof, 3283 Niederried b. Kallnach, Gemeindeschreiberin;
- 8. Einwohnergemeinde Oberdiessbach**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Hans Rudolf Vogt, von Oberdiessbach BE, Kirchstrasse 6, 3672 Oberdiessbach, Gemeindepräsident und Herrn Oliver Zbinden, von Rüscheegg BE, Gumiweg 46, 3672 Oberdiessbach, Gemeindeschreiber;

9. **Einwohnergemeinde Oppligen**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Christian Tschanz, von Oppligen BE, Dorfstrasse 16, 3629 Oppligen, Gemeindepräsident und Herrn Kaspar Ryser, von Dürrenroth BE, Steghalten 15, 3633 Amsoldingen, Gemeindeschreiber;
10. **Einwohnergemeinde Wichtrach**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Hansruedi Blatti, von Boltigen BE, Stutzstrasse 13B, 3114 Wichtrach, Gemeindepräsident und Herrn Andreas Stucki, von Röthenbach i.E. BE, Thalgutstrasse 19, 3116 Kirchdorf, Gemeindeschreiber.

schliessen folgenden Aktionärsbindungsvertrag ab:

I. Feststellungen

1. Die Altersheim Oberdiessbach AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberdiessbach BE, welche den Betrieb eines Altersheimes bezweckt.

Dieses dient insbesondere der Aufnahme betagter Menschen aus den Einwohnergemeinden Bleiken, Brenzikofen, Herbligen, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Linden, Oberdiessbach, Oppligen und Wichtrach. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Institution, die keinen Gewinn anstrebt.

II. Beteiligungsverhältnisse

Das Aktienkapital der Altersheim Oberdiessbach AG beträgt CHF 600'000.00 und ist eingeteilt in 2'400 voll liberierte Namenaktien zu nominell CHF 250.00, welche heute im Eigentum der folgenden Gemeinwesen stehen:

1. Einwohnergemeinde Bleiken, 150 Namenaktien
2. Einwohnergemeinde Brenzikofen, 150 Namenaktien
3. Einwohnergemeinde Herbligen, 150 Namenaktien
4. Einwohnergemeinde Jaberg, 150 Namenaktien
5. Einwohnergemeinde Kiesen, 150 Namenaktien
6. Einwohnergemeinde Kirchdorf, 150 Namenaktien
7. Einwohnergemeinde Linden, 225 Namenaktien

8. Einwohnergemeinde Oberdiessbach, 525 Namenaktien
9. Einwohnergemeinde Oppligen, 150 Namenaktien
10. Einwohnergemeinde Wichtrach, 600 Namenaktien

III. Zweck

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag hat den Zweck, die Rechtstellung der Gemeinwesen als Aktionärinnen untereinander festzulegen. Insbesondere soll vereinbart werden, dass das Aktionariat zum Wohle der Gesellschaft über einen gewissen Zeitraum identisch bleibt und anschliessend bei jedem Eigentumsübergang den verbleibenden Aktionärinnen ein Übernahmerecht der Aktien der ausscheidenden Aktionärinnen eingeräumt werden soll.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Fachpersonen beizuziehen, wenn durch deren Mitwirkung eine Einigung möglich erscheint. Kann keine Einigung erzielt werden, so kann eine Entscheidung nur dann gültig zustande kommen, wenn die Mehrheit der Parteien der strittigen Entscheidung zustimmt.

IV. Aktionariat

Die Parteien vereinbaren, dass die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft bis am 31. Dezember 2022 unverändert bestehen bleiben sollen. Vorbehalten bleiben allfällige Gemeindefusionen und -spaltungen.

V. Übernahmerecht

Die Aktionärinnen räumen sich gegenseitig an ihren Aktien der Gesellschaft ein Übernahmerecht ein.

VI. Übernahmebedingungen

Die Aktionärinnen vereinbaren, dass das Übernahmerecht durch jede Eigentumsübertragung an den Aktien der Gesellschaft ausgelöst wird. Davon ausgenommen wird der Eigentumsübergang infolge Gemeindefusionen und -spaltungen.

Alle Sachverhalte, welche die Entstehung des Übernahmrechtes bewirken, sind dem Verwaltungsrat zu melden. Der Verwaltungsrat gibt allen Aktionärinnen unverzüglich Kenntnis und setzt ihnen eine Frist von 60 Tagen zur Geltendmachung ihres Übernahmrechtes. Wollen mehrere Aktionärinnen ihr Übernahmerecht ausüben, werden die Aktien im Verhältnis des bisherigen nominellen Aktienbesitzes verteilt.

VII. Preisbestimmung

Bei Vorliegen eines Eigentumsübergangs, welcher das Übernahmerecht auslöst, können die restlichen Aktionärinnen die Aktien des austretenden Gemeinwesens anteilmässig zum wirklichen Wert der Anteile erwerben.

VIII. Bestimmung des wirklichen Werts

Sofern sich die Parteien über den wirklichen Wert der Aktien nicht innert 90 Tagen einigen können, so wird dieser durch die Revisionsstelle der Gesellschaft verbindlich festgesetzt.

IX. Vertragsänderungen

1. Dieser Vertrag kann in allseitigem Einverständnis jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
2. Die Abänderung bedarf der Schriftform.

X. Dauer

Der Aktionärbindungsvertrag dauert fest bis am 31. Dezember 2022, wobei die Aktionärinnen zwei Jahre vor Ablauf des Vertrags in Verhandlung über Verlängerung dieses Vertrages treten.

XI. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen den Aktionärinnen aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Oberdiessbach vereinbart.

XII. Exemplare

Dieser Vertrag wird in 10 Exemplaren unterzeichnet.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

Oberdiessbach, den ...

Die Vertragsschliessenden:

Einwohnergemeinde Bleiken

.....
Pietro	Jolanda
Valsangiacomo	Thierstein

Einwohnergemeinde Brenzikofen

.....
Ernst	Renate
Wüthrich	Schneider

Einwohnergemeinde Herbligen

.....
Samuel	Hans
Zwahlen	Nydegger

Einwohnergemeinde Jaberg

.....
Hans Bellorini	Irene Ryser

Einwohnergemeinde Kiesen

.....
Elsa Meyer	Heinz
	Aebersold

Einwohnergemeinde Kirchdorf

.....
Paul Messerli	Manuela
	Holfer

Einwohnergemeinde Linden

.....
Robert	Jacqueline
Schlapbach	Weber

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

.....
Hans Rudolf	Oliver
Vogt	Zbinden

Einwohnergemeinde Oppligen

.....
Christian	Kaspar
Tschanz	Ryser

Einwohnergemeinde Wichtrach

.....
Hansruedi	Andreas
Blatti	Stucki